

Vorstand
S 1
1. Februar 2012

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259, S. 12), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15; ABl. EU Nr. L 354 S. 34), geändert durch die Leitlinie der Europä-

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 16. Februar 2012			

ischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 (EZB/2007/3; ABI. EU Nr. L 159, S. 48), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Juli 2009 über staatliche Finanzstatistiken (Neufassung) (EZB/2009/20; ABI. EU Nr. L 228 S. 25), die Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Bankenstatistik, zu deren Wahrnehmung die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet ist, sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), werden die Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments, den Auslandsstatus der Banken und die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken erweitert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

- a) Statistik über Wertpapierinvestments: Anlage 1
- b) Auslandsstatus der Banken: Anlage 2
- c) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken:
Anlage 3

Mit der Erstattung der Meldungen zum Auslandsstatus der Banken werden zugleich Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Statistik über Wertpapierinvestments sind hinsichtlich der monatlichen Meldefrequenz ab dem Berichtsmonat Januar 2013 anzuwenden. Die Daten zum Buchwert und die Kennzeichnung des Handelsbestands sind erstmals für den Berichtsmonat Januar 2014 zu melden. Die erweiterten Meldepflichten für den Auslandsstatus der Banken und die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken sind erstmals auf die Meldung für den Berichtsmonat Dezember 2013 anzuwenden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Anlage 6 der Mitteilung 8003/2004 (BANz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgehoben:

- a) Anlage 2 der Mitteilung 8001/2009 (BANz Nr. 29 vom 24.02.2009)
- b) Anlage 4 der Mitteilung 8003/2004 (BANz Nr. 144 vom 04.08.2004)

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

Anlagen

Statistik über Wertpapierinvestments

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, den Kapitalanlagegesellschaften und den Kreditinstituten, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, eine Erhebung über die Wertpapierdepots durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank monatlich die Anzahl der Wertpapierkundendepots (gegliedert nach Sektoren) sowie für jedes verwahrte Wertpapier den Bestand in Stück bzw. in der Nominalwährung, untergliedert nach Wirtschaftssektoren und Sitzländern der Kunden, nach dem Stand am Monatsende zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN-Kennnummer (International Securities Identification Number) handelt, sind zusätzlich Angaben zur Wertpapierkurzbezeichnung, zur Verzinsung, zum Zinstermin, zur Emissionswährung, zum Kurs am Ende des Kalendermonats, zur Art, zur Ursprungslaufzeit, zur sektoralen Zuordnung sowie zum Sitzland des Emittenten des Wertpapiers zu übermitteln. Die für andere inländische MFIs mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds geführten Wertpapierdepots und die in diesen Depots verwahrten Wertpapiere sind nicht zu melden.
2. Die inländischen MFIs mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds haben ferner die eigenen Wertpapierbestände in Stück bzw. in der Nominalwährung sowie den Buchwert für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Monatsende zu melden, wobei die (grenzüberschreitenden) Direktinvestitionen separat auszuweisen sind. Des Weiteren sind diejenigen Wertpapiere, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, zu kennzeichnen.
3. Ferner sind die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABI. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABI. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.

5. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben zu den eigenen Wertpapierbeständen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Aufgehoben mit BBk-Mitteilung 8002/2014

Auslandsstatus der Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Erhebung über die Auslandsaktiva und -passiva („Auslandsstatus“) durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFIs – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Auslandsaktiva und Auslandspassiva zu melden, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) und Ländern. Ferner sind Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen sowie über unwiderrufliche Kreditzusagen zu machen.

Banken mit Zweigstellen im Ausland haben anstelle einer Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

- a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts.
- b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. In diesen sind auch Angaben über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten und deren Befristung, gegliedert nach Ländern und Währungen, zu machen. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

2. Zusätzlich haben die Banken einzureichen:

- a) Eine Meldung über den Stand der Aktiva und Passiva gegenüber Inländern sowie der begebenen Schuldverschreibungen in Nicht-Euro-Währungen („Status Fremdwährung“). Die Angaben sind nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren und Währungen zu gliedern.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABI. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABI. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad `Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access`) zur Verfügung steht.

- b) Alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben diese Angaben nur für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts zu machen.
- c) Eine Meldung über den Stand der Aktiva, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“). Banken ohne eigene Zweigstellen im Ausland, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Millionen Euro nicht überschreiten, Zweigstellen ausländischer Banken sowie rechtlich selbständige Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken sind von der Abgabe dieser Meldung befreit.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien zum Auslandsstatus, zum Status Ultimate Risk und zum Status Fremdwährung zu beachten. Darüber hinaus sind die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß anzuwenden.
4. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln; abweichend hiervon sind die Meldungen für die Zweigstellen im Ausland bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – sowie bei Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz² statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken oder Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen, über unwiderrufliche Kreditzusagen und über den Stand der nach Ländern, Währungen und Fristigkeiten gegliederten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.

Zusätzlich haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) zu melden.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

² Sektor 64 D der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank, Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Juli 2011.

3. Meldepflichtig sind deutsche Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz, die – direkt³ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken und zum Status Ultimate Risk sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

³ oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen deutschen Banken.